

Grundwortschatz BGB

1000 Begriffe des Zivilrechts und ihre Bedeutung

A

Abgabe einer Willenserklärung	Siehe → <i>Willenserklärung, Abgabe einer.</i>
Abhandenkommen	Verlust des unmittelbaren → <i>Besitzes</i> (→ <i>Besitz, unmittelbarer</i>) ohne oder gegen den Willen des → <i>Besitzers</i> .
Abkömmling	Nachkomme einer natürlichen → <i>Person</i> (→ <i>Person, natürliche</i>) in gerader Linie (Kinder, Enkel, Urenkel usw.). Andere Bezeichnung: → <i>Deszendent</i> .
Abmahnung	Aufforderung, ein unerwünschtes Verhalten zu ändern. Zumeist die Aufforderung des → <i>Gläubigers</i> an den → <i>Schuldner</i> , sich vertragsgerecht zu verhalten.
Abmarkung	Errichtung oder Wiederherstellung fester Grenzzeichen zwischen → <i>Grundstücken</i> . Andere Bezeichnung: → <i>Grenzabmarkung</i> .
Abnahme	1. Im Werkvertragsrecht die körperliche Hinnahme des Werks verbunden mit der Anerkennung als (zumindest im Wesentlichen) vertragsgemäße → <i>Leistung</i> . 2. Im Kaufrecht die körperliche Entgegennahme der vom Verkäufer bereitgestellten → <i>Sache</i> . 3. Allgemein: Verringerung einer Menge.
Abnutzung	Verschlechterung eines → <i>Gegenstands</i> durch Gebrauch.
Abschlussfreiheit	Freiheit des → <i>Rechtssubjekts</i> , selbst darüber zu entscheiden, ob und mit wem es einen → <i>Vertrag</i> schließen möchte. Teil der → <i>Vertragsfreiheit</i> .

Abschlussvermittler	→Person, die den Abschluss eines →Rechtsgeschäfts lediglich vermittelt. Sie ist kein →Vertreter i. S. d. §§ 164 ff. BGB.
Abschlussvertreter	Der zum Abschluss eines →Rechtsgeschäfts berechtigte →Vertreter.
Abschlussvollmacht	Dem →Vertreter erteilte Befugnis, für den Vertretern in dessen Namen einen →Vertrag abzuschließen.
Abschlusszwang	Rechtliche Verpflichtung, mit einem anderen einen →Vertrag abzuschließen. Andere Bezeichnung →Kontrahierungszwang.
Abstammung	Biologische Herkunft des Menschen.
Abstraktionsprinzip	Besagt, dass die Wirksamkeit des →Fügungsgeschäfts unabhängig von der Wirksamkeit des →Verpflichtungsgeschäfts ist. Siehe auch →Trennungsprinzip.
Abtretender	Siehe →Zedent.
Abtretung	Übertragung einer →Forderung von dem ursprünglichen →Gläubiger (→Zedent) durch →Vertrag auf einen anderen →Gläubiger (→Zessionar), vgl. § 398 BGB. Andere Bezeichnungen: →Forderungsabtretung; (lat.) →Zession.
Abtretungsempfänger	Siehe →Zessionar.
Abtretungsverbot	Ausschluss der Abtretbarkeit einer →Forderung an Dritte. Besteht, wenn die →Leistung an einen anderen als den ursprünglichen →Gläubiger nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen kann oder wenn sie durch Vereinbarung zwischen →Gläubiger und →Schuldner ausgeschlossen ist (§ 399 BGB) sowie bei unpfändbaren →Forderungen (§ 400 BGB).
accidentalia negotii	(lat.) „Nebenbestimmungen zu einem Geschäft“. Vereinbarungen in einem →Vertrag, die über die →essentialia negotii hinausgehen und die für die Wirksamkeit des →Vertrags nicht zwingend erforderlich sind.
Adäquanz	(lat.) Angemessenheit.

Adäquanztheorie	Theorie zur Bestimmung der Ursächlichkeit. Einschränkung der →Äquivalenztheorie. Adäquat-kausal sind nur solche Umstände, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge geeignet sind, einen Erfolg der eingetretenen Art herbeizuführen.
Adoption	Annahme einer natürlichen →Person (→Person, <i>natürliche</i>) als Kind, vgl. §§ 1741 ff. BGB. Begründet ohne Rücksicht auf die biologische →Abstammung ein rechtliches →Eltern-Kind-Verhältnis. Andere Bezeichnungen: →Annahme als Kind, →Annahme an Kindes statt.
Affektionsinteresse	Bloßer persönlicher Liebhaberwert, der nicht in Geld messbar und daher im Schadensrecht auch nicht zu ersetzen ist.
AG	Abkürzung für →Aktiengesellschaft.
AGB	Abkürzung für →Allgemeine Geschäftsbedingungen.
Aggressivnotstand	Siehe →Notstand, aggressiver.
Aktiengesellschaft	Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, für deren →Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet. Hat ein in Aktien zerlegtes Grundkapital, vgl. § 1 Abs. 2 AktG. Abkürzung: →AG
Aktivvertretung	→Vertretung auf der Seite des Erklärenden. Siehe auch →Passivvertretung.
Akzessorietät	Abhängigkeit eines rechtlichen Umstandes von einem anderen. Entstehung, Bestand sowie Untergang eines akzessorischen Rechts sind von Entstehung, Bestand und Untergang eines anderen Rechts abhängig.
aleatorisch	(lat.) alea = Würfel. Siehe →Vertrag, aleatorischer.
aliud	(lat.) etwas anderes.
Aliudlieferung	Lieferung einer anderen →Sache als der geschuldeten. Andere Bezeichnung: →Falschlieferung.

Aliudlieferung bei Gattungsschuld	Liegt vor, wenn die gelieferte → <i>Sache</i> einer anderen → <i>Gattung</i> angehört.
Aliudlieferung bei Stückschuld	Liegt vor, wenn eine andere als die vereinbarte → <i>Speziessache</i> geliefert wird.
Alleinbesitz	Liegt vor, wenn eine → <i>Person</i> den → <i>Besitz</i> an einer → <i>Sache</i> innehat. Anders beim → <i>Mitbesitz</i> .
Alleineigentum	Ungeteiltes → <i>Eigentum</i> einer einzelnen → <i>Person</i> an einer → <i>Sache</i> .
Alleinerbe	→ <i>Person</i> , die allein die → <i>Gesamtrechtsnachfolge</i> eines → <i>Erblassers</i> antritt.
Allgemeine Geschäftsbedingungen	Siehe → <i>Geschäftsbedingungen, allgemeine</i> .
Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs	Erstes Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches (→ <i>Bürgerliches Gesetzbuch</i>). Enthält allgemeine Vorschriften, die für das gesamte → <i>BGB</i> gelten, soweit nicht spezielle Vorschriften eingreifen.
Allgemein-Verbraucher-darlehensvertrag	Gemäß § 491 Abs. 2 S. 1 BGB ein entgeltlicher → <i>Darlehensvertrag</i> zwischen einem → <i>Unternehmer</i> als Darlehensgeber und einem → <i>Verbraucher</i> als Darlehensnehmer, es sei denn, es handelt sich um einen der in § 491 Abs. 2 S. 2 Nrn. 1 bis 6 BGB genannten Fälle. Siehe auch → <i>Verbraucherdarlehensvertrag</i> .
Amtshaftung	→ <i>Haftung</i> des Staates für → <i>Amtsträger</i> , § 839 BGB, Art. 34 GG.
Amtsträger	Jemand, der in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes handelt, vgl. Art. 34 GG.
Analogie	Übertragung der für einen oder mehrere Tatbestände im → <i>Gesetz</i> vorgesehenen Rechtsfolge auf einen im → <i>Gesetz</i> nicht geregelten Fall, der rechtssinnlich ist.
Anderkonto	Konto, das im eigenen Namen und mit eigener Verfügungsmacht treuhänderisch für einen anderen unterhalten wird. Andere Bezeichnung: → <i>Treuhandkonto</i> .

Änderungskündigung	→Kündigung eines →Dauerschuldverhältnisses, verbunden mit dem →Angebot, das →Schuldverhältnis unter anderen Bedingungen fortzusetzen.
Änderungsvertrag	→Vertrag mit dem die Parteien den Inhalt eines bereits bestehenden →Vertrags abändern.
Aneignung	Inbesitznahme einer herrenlosen (→Sache, herrenlose) beweglichen →Sache (→Sache, bewegliche) mit dem Ziel, →Eigentümer zu werden. Nach § 958 BGB wird durch die Begründung des →Eigenbesitzes das →Eigenamt an der →Sache erworben.
Anerkennung der Vaterschaft	Siehe →Vaterschaftsanerkennung.
Anfall der Erbschaft	Siehe →Erbschaft, Anfall der.
Anfangsvermögen	Das Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der →Verbindlichkeiten beim Eintritt in den →Güterstand der →Zugewinngemeinschaft gehört, vgl. § 1374 Abs. 1 BGB.
Anfangsvermögen, privilegiertes	Siehe →Erwerb, privilegierter.
Anfechtbarkeit	Möglichkeit, ein →Rechtsgeschäft nachträglich durch rechtsgestaltende Erklärung zu vernichten.
Anfechtung	Nachträgliche Vernichtung eines →Rechtsgeschäfts durch rechtsgestaltende Erklärung.
Anfechtungserklärung	Einseitige empfangsbedürftige →Willenserklärung (→Willenserklärung, empfangsbedürftige), die unzweideutig erkennen lässt, dass ein →Rechtsgeschäft rückwirkend beseitigt werden soll.
Anfechtungsfrist	→Frist, innerhalb derer die →Anfechtung erfolgen muss.
Angebot	Empfangsbedürftige →Willenserklärung (→Willenserklärung, empfangsbedürftige), die auf Abschluss eines →Vertrags gerichtet ist und alle für den →Vertrag wesentlichen Regelungspunkte (→essentialia negotii) so bestimmt bezeichnet, dass der →Erklärungsempfänger nur noch „Ja“ zu sagen braucht. Andere Bezeichnung: →Antrag; →Offerte; →Vertragsangebot.

Angebot, Annahme eines	Die in Bezug auf ein → <i>Angebot</i> abgegebene → <i>Willenserklärung</i> , mit der ein → <i>Vertrag</i> begründet wird.
Angebot, Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen	Gilt als Ablehnung verbunden mit einem neuen → <i>Antrag</i> , § 150 Abs. 2 BGB.
Angebot, Aufforderung zur Abgabe eines	Siehe → <i>invitatio ad offerendum</i> .
Angebot, verspätete Annahme eines	Gilt als neuer → <i>Antrag</i> , § 150 Abs. 1 BGB.
Angriff	I.S.d. § 227 BGB jede drohende Verletzung rechtlich geschützter Interessen durch einen Menschen.
Angriff, gegenwärtiger	I.S.d. § 227 BGB ein → <i>Angriff</i> , der unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch fortduert.
Angriff, rechtswidriger	I.S.d. § 227 BGB jedes Verhalten, das gegen ein rechtliches Ver- oder Gebot verstößt und nicht durch einen → <i>Rechtfertigungsgrund</i> ausnahmsweise gestattet ist.
Angriffsnotstand	Siehe → <i>Notstand, aggressiver</i> .
Annahme	Siehe (1) → <i>Angebot, Annahme eines</i> (2) → <i>Annahme als Erfüllung (§ 363 BGB)</i> (3) → <i>Annahme an Erfüllungs statt</i> (4) → <i>Annahme als Kind, → Annahme an Kindes statt.</i> (5) → <i>Erbschaft, Annahme der</i>
Annahme als Erfüllung (§ 363 BGB)	Setzt ein Verhalten des → <i>Gläubigers</i> voraus, das den Rückschluss zulässt, dass er die → <i>Leistung</i> als (zumindest im Wesentlichen) vertragsgemäß ansieht.
Annahme als Kind	Siehe → <i>Adoption</i> .
Annahme an Erfüllungs statt	Annahme einer anderen → <i>Leistung</i> als der geschuldeten zum Zwecke der → <i>Erfüllung</i> einer Pflicht aus einem → <i>Schuldverhältnis</i> ; vgl. § 364 Abs. 1 BGB. Siehe auch → <i>Leistung an Erfüllungs statt</i> .

Annahme an Kindes statt	Siehe → <i>Adoption</i> .
Annahme der Erbschaft	Siehe → <i>Erbschaft</i> , <i>Annahme der</i> .
Annahmefrist	→ <i>Frist</i> , innerhalb derer ein → <i>Angebot</i> angenommen (→ <i>Angebot</i> , <i>Annahme eines</i>) werden kann. Ein → <i>Angebot</i> , erlischt, wenn es nicht rechtzeitig angenommen wird, vgl. §§ 145 ff. BGB.
Annahmeverzug	Liegt vor, wenn der → <i>Gläubiger</i> die → <i>Erfüllung</i> des → <i>Schuldverhältnisses</i> durch den → <i>Schuldner</i> durch → <i>Unterlassen</i> einer notwendigen Mitwirkung, insbesondere der → <i>Annahme</i> der vom → <i>Schuldner</i> ordnungsgemäß angebotenen → <i>Leistung</i> , verhindert, vgl. §§ 293 ff. BGB. Anderer Begriff: → <i>Gläubigerverzug</i> .
Anscheinsvollmacht	Eine auf → <i>Rechtsschein</i> beruhende → „Vollmacht“. Liegt vor, wenn der „Vertretene“ das wiederholte Handeln des angeblichen → <i>Vertreters</i> zwar nicht kennt, es aber bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte erkennen und verhindern können. Zudem muss der Geschäftsgegner gutgläubig (→ <i>Gutgläubigkeit</i>) darauf vertraut haben, dass der Handelnde bevollmächtigt ist. Der „Vertretene“ wird dann so behandelt, als ob er tatsächlich eine → <i>Vollmacht</i> erteilt hätte.
Anspruch	Das Recht, von einem anderen ein Tun oder → <i>Unterlassen</i> zu verlangen, vgl. § 194 Abs. 1 BGB.
Anspruch, dinglicher	→ <i>Anspruch</i> , der sich aus einem dinglichen Recht (→ <i>Recht, dingliches</i>), z. B. → <i>Eigentum</i> ergibt.
Anspruchsgrundlage	Gesetzliche (siehe auch → <i>Anspruchsnorm</i>) oder rechtsgeschäftliche Grundlage, durch die eine → <i>Person</i> das Recht erhält, von einem anderen ein Tun oder → <i>Unterlassen</i> zu verlangen.
Anspruchskonkurrenz	Liegt vor, wenn mehrere Ansprüche (→ <i>Anspruch</i>), die auf demselben Lebenssachverhalt beruhen, selbständig nebeneinanderstehen.
Anspruchsnorm	Gesetzliche Regelung, durch die eine → <i>Person</i> das Recht erhält, unter den dort genannten Vorausset-

zungen von einem anderen ein Tun oder →*Unterlassen* zu verlangen.

Anstandsschenkung

Unentgeltliche →*Zwendung*, die nach den sozialen Anschauungen einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entspricht. Dazu gehören insbesondere sog. Gelegenheitsgeschenke (z. B. zu Geburtstagen, zur Hochzeit).

Anstifter

→*Person*, die beim Haupttäter den Tatentschluss weckt. Steht haftungsrechtlich →*Mittätern* gleich, § 830 Abs. 2 BGB.
Siehe auch →*Beteiligte* (→*Deliktsrecht*).

Antrag

Siehe →*Angebot*

**Antrag, Aufforderung
zur Abgabe eines**

Siehe →*invitatio ad offerendum*.

Anwachsung

Erhöhung des →*Erbteils* eines oder mehrerer vom →*Erblasser* eingesetzter Erben infolge des Wegfalls eines →*Miterben*, vgl. § 2094 BGB.

Anwartschaft

Aussicht auf Erwerb eines Rechts.

Anwartschaftsrecht

Liegt vor, wenn von dem mehraktigen Entstehungs-tatbestand eines Rechts schon so viele Erfordernisse erfüllt sind, dass der Veräußerer die Rechtsposition des Erwerbers nicht mehr einseitig zerstören kann.

Anzeige

Mitteilung eines rechtlich bedeutsamen Vorgangs (vgl. z. B. § 409 BGB).

Äquivalenz

(lat.) Gleichwertigkeit.

Äquivalenzinteresse

Interesse der Vertragspartner, für die von ihnen jeweils erbrachte →*Leistung* eine deren Wert entsprechende (= äquivalente) →*Gegenleistung* zu erhalten.

Äquivalenztheorie

Theorie zur Bestimmung der Ursächlichkeit. Danach ist jede Bedingung ursächlich, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg entfiele (→*conditio sine qua non*). Andere Bezeichnung: →*Bedingungstheorie*.

Arbeitgeber

Natürliche (→*Person, natürliche*) oder juristische →*Person* (→*Person, juristische*), die mindestens

	einen (anderen) Menschen (→ <i>Arbeitnehmer</i>) in einem → <i>Arbeitsverhältnis</i> beschäftigt.
Arbeitnehmer	Natürliche → <i>Person</i> (→ <i>Person, natürliche</i>), die auf Grund eines privatrechtlichen → <i>Vertrags</i> im Dienste eines anderen (→ <i>Arbeitgeber</i>) zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist; vgl. § 611a BGB.
Arbeitsverhältnis	Gesamtheit der Rechtsbeziehungen zwischen → <i>Arbeitnehmer</i> und → <i>Arbeitgeber</i> .
Arbeitszeugnis	Schriftliche Bescheinigung des → <i>Arbeitgebers</i> über Dauer, Inhalt und Verlauf des → <i>Arbeitsverhältnisses</i> ; vgl. § 109 GewO.
argumentum a maiore ad minus	(lat.) Schluss vom Größeren auf das Kleinere. In der juristischen Methodenlehre Bezeichnung für eine Schlussfolgerung, die vom „Größeren“ auf das „Kleinere“ schließt. Was für das „Größere“ gilt, muss erst recht für das „Kleinere“ gelten. Siehe auch → <i>Erst-Recht-Schluss</i> .
argumentum a minori ad maius	(lat.) Schluss vom Kleineren auf das Größere. In der juristischen Methodenlehre Bezeichnung für eine Schlussfolgerung, die vom „Kleineren“ auf das „Größere“ schließt. In einer enger gefassten Regelanordnung ist die weitergehende Anordnung enthalten. Siehe auch → <i>Erst-Recht-Schluss</i> .
argumentum e contrario	(lat.) → <i>Umkehrschluss</i> -Argument. Besagt, dass mit der Verknüpfung einer bestimmten Rechtsfolge an einen bestimmten Tatbestand diese Rechtsfolge für andere (auch rechtsähnliche) Tatbestände nicht gelten soll. Der Umkehrschluss ist das „Gegenstück“ zur → <i>Analogie</i> .
Artvollmacht	Siehe → <i>Gattungsvollmacht</i> .
Aszendent	Von ascendere (lat.) = aufsteigen. Vorfahre eines Menschen, mit dem eine → <i>Verwandtschaft in gerader Linie</i> besteht.
Aufforderung zur Abgabe eines Angebots	Siehe → <i>invitatio ad offerendum</i> .

Aufforderung zur Abgabe eines Antrags	Siehe → <i>invitatio ad offerendum</i> .
Aufgabe des Eigentums	Siehe → <i>Eigentumsaufgabe</i> .
Aufgebot	Öffentliche, zumeist gerichtliche Aufforderung zur Anmeldung von Rechten, um Rechtsnachteile zu vermeiden.
Aufhebung der Ehe	Siehe → <i>Eheaufhebung</i> .
Aufhebungsvertrag	→ <i>Vertrag</i> über die einvernehmliche Beendigung eines zwischen den Parteien bestehenden → <i>Schuldverhältnisses</i> (zumeist eines → <i>Dauerschuldverhältnisses</i>) zu einem bestimmten → <i>Termin</i> . Andere Bezeichnung: → <i>contrarius consensus</i> .
Auflage	1. Eine einer → <i>Schenkung</i> hinzugefügte Bestimmung, durch die der Begünstigte zu einer bestimmten → <i>Leistung</i> verpflichtet wird, die dem Zuwendungsgegenstand zu entnehmen ist, vgl. § 525 BGB 2. Eine vom <i>Erblasser</i> in einer → <i>Verfügung von Todes wegen</i> angeordnete Leistungsverpflichtung des → <i>Erben</i> oder → <i>Vermächtnisnehmers</i> , vgl. § 1940 BGB.
Auflassung	Die zur Übertragung des → <i>Eigentums</i> an → <i>Grundstücke</i> gemäß § 873 BGB erforderliche Einigung zwischen Veräußerer und Erwerber. Muss gemäß § 925 BGB bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor einer zuständigen Stelle erklärt werden.
Auflassungsvormerkung	Eine zur Sicherung des → <i>Anspruchs</i> auf Übertragung des → <i>Eigentums</i> an einem → <i>Grundstück</i> gerichtete → <i>Vormerkung</i> im → <i>Grundbuch</i> , vgl. § 883 BGB.
Aufrechnung	→ <i>Tilgung</i> gegenseitiger → <i>Forderungen</i> bei Bestehen einer → <i>Aufrechnungslage</i> durch eine einseitige empfangsbedürftige → <i>Willenserklärung</i> (→ <i>Willenserklärung, empfangsbedürftige</i>), vgl. §§ 387 ff. BGB.
Aufrechnungs-erklärung	Einseitige, empfangsbedürftige → <i>Willenserklärung</i> (→ <i>Willenserklärung, empfangsbedürftige</i>) durch die der Aufrechnungswille zum Ausdruck kommt.